

## **Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Datum: 15.06.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	beschließend

### **Übergeordnete Themen**

Satzungsangelegenheiten

### **Themenziele**

#### **Betreff:**

Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr“ gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

**Sachdarstellung:**

Die aktuell gültige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raunheim stammt aus dem Jahr 2001. Eine Neukalkulation der Gebühren ist somit zwingend erforderlich. Des Weiteren befinden sich im Bestand der Feuerwehr neue Fahrzeuge und Geräte, welche bisher in der Gebührensatzung nicht dargestellt sind und somit nicht über die Gebührenbescheide zu berechnungsfähigen Einsätzen abgerechnet werden können. Hierzu zählt unter anderem die neu angeschaffte Drehleiter.

Die Gebührensatzung und das dazugehörige Gebührenverzeichnis wurde in Anlehnung an das gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen angepasst und neu kalkuliert. Im Rahmen der Anpassungen der Gebühren wurde zugleich der Satzungstext an das Satzungsmuster angepasst. Die Gebührenkalkulation orientiert sich an den Berechnungen der Mustersatzung und den Gegebenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raunheim.

Die Änderungen in der Gebührensatzung umfassen vorrangig Anpassungen an das aktuelle Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

In § 2 sind so die Gebührenschuldner detaillierter beschrieben und Begrifflichkeiten an aktuellen Regelungen angepasst.

Eine weitere Änderung ist in § 3 enthalten. Die in Abs. 2 enthaltene Regelung sieht eine Abrechnung je angefangene Viertelstunde vor; bisher wurde die erste Stunde immer voll berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763). Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden (dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff.).

Neu aufgenommen wurde § 9 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen. Die Gesetzesgrundlage dazu ist in § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG geregelt: „Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen“.

Die Regelung zur Sicherheitsleistung in § 10 dient dazu, der Feuerwehr in Situationen, in denen sie gemäß § 6 Abs. 3 HBKG tätig wird und daher keine privatrechtlichen Verträge schließen kann, eine angemessene wirtschaftliche Sicherheit einzuräumen. Diese Vorschrift kann beispielsweise dann eine Bedeutung erlangen, wenn etwa ein kommerzieller Veranstalter, der als säumiger Zahler bekannt ist, einen Einsatz des Brandsicherheitsdienstes beantragt. Die Formulierung entspricht § 16 VwKostG. Die vorherige Leistung einer Sicherheit sollte der Ausnahmefall bleiben.

Die Fahrzeuggebühren wurde mithilfe des Berechnungsformulars für Feuerwehrgebührensatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes errechnet. Hier wurden die fahrzeugbezogenen Kosten anhand der jährlichen Abschreibung, Wartungskosten bzw. pauschal 5 % der Anschaffungskosten sowie die fixen Kosten in Form von Versicherung und Steuer zusammengesetzt.

Die Jahresgesamtkosten wurden anhand der fahrzeugbezogenen Kosten und der gebäudebezogenen Gesamtkosten errechnet. Um die gebäudebezogenen Gesamtkosten je Fahrzeug zu ermitteln, wurden die gebäudebezogenen Kosten durch die Anzahl der Fahrzeuge geteilt. Abschließend wurden die Kosten je Einsatzstunde errechnet. Hier wurden Jahreskosten je Fahrzeug durch die zu erwartenden Einsatzstunden geteilt.

Nach Abzug des Anteils der Allgemeinheit in Höhe von 20 % und Errechnung des Wertes je Viertelstunde ergibt sich die Gebühr.

Beispielrechnung eines Löschfahrzeugs

**Fahrzeugbezogene Kosten für den Fahrzeugtyp (...)**

Anschaffungswert aller Fahrzeuge	496.395,94 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	33.093,06 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	24.819,80 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	1.012,46 €
<b>Zwischensumme Fahrzeugkosten</b>	<b>58.925,32 €</b>

**Jahresgesamtkosten eines Fahrzeugtyps**

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	35.714,29 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	58.925,32 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	58.925,32 €
<b>Jahreskosten je Fahrzeug</b>	<b>94.639,60 €</b>

**Kosten je Einsatzstunde**

Einsatzstunden	143
Gebühr je Stunde	661,82 €
Anteil der Allgemeinheit	20 %
<b>Summe nach Anteil der Allgemeinheit</b>	<b>529,45 €</b>
Wert je 15 Minuten	132,36 €

Vergleich der Gebühren der Fahrzeugkategorien pro Viertelstunde zwischen neuer und alter Satzung

Fahrzeuggebühren	Alte Satzung	Neue Satzung
<b>Einsatzleitwagen</b>		
ELW 1	8,75	80,00
KDOW		60,00
MTF	7,50	70,00
<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>		
LF 20		130,00
<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		
TLF 24/50 / TLF 4000 / GTLF	42,50	80,00
<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
DLK 23/12		130,00

<b>Rüstwagen</b>		
RW 1	42,50	110,00
<b>Gerätewagen</b>		
GW-L		60,00
<b>Wasserfahrzeuge</b>		
MZB	25,00	55,00
RTB	8,75	50,00
<b>Anhänger</b>		
P 250		
C 240		
MZA 1	7,50	50,00
NSA	7,50	60,00
Schaum-Wasserwerfer	7,50	50,00

Die Personalgebühren für Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze betrug bei der bisherigen Satzung 30 € die Stunde. Eine Reduktion ist nicht vorgesehen, da dies die Personalkosten deckt. Die Personalgebühren für Brandsicherheitsdienste beträgt nach dem landesweiten Satz 6,60 € pro Viertelstunde und Einsatzkraft. Der Brandsicherheitsdienst ist bei größeren Veranstaltungen, die den Versammlungsstättenrichtlinien unterliegen, vorzuhalten. Dieser wird in der Regel durch zwei Feuerwehrangehörige gestellt. Somit lägen die Gebühren bei 52,80 € je Stunde für zwei Personen. Dies wäre nicht angemessen, da meist Vereine zum Vorhalten eines Brandsicherheitsdienstes verpflichtet sind. Deshalb werden die Kosten für den Brandsicherheitsdienst pro Einsatzkraft auf 5 € je Viertelstunde festgelegt.

#### Gebühren für Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

Hier wurden Gebühren für den erwartbaren Personal- und Fahrzeugeinsatz für einen 40-minütigen Einsatz berechnet. Nach Berechnung wurde eine Gesamtgebühr von 1.573,34 € errechnet.

BMA	Dauer	Gebühr je 1/4 Std.	Fahrzeuggebühren	Personal	Gebühr je 1/4 Std.	Personalgebühren	Gesamtgebühren
LF 20	40	130,00 €	346,67 €	6	7,50 €	120,00 €	466,67 €
ELW	40	80,00 €	213,33 €	2	7,50 €	40,00 €	253,33 €
DLK	40	130,00 €	346,67 €	2	7,50 €	40,00 €	386,67 €
LF 20/16	40	130,00 €	346,67 €	6	7,50 €	120,00 €	466,67 €
<b>Gesamt</b>							<b>1.573,34 €</b>

Nach Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz (VG Koblenz; Urt. v. 9.1.2018, Az. 3 K 376/17.KO, zitiert nach juris, Rn. 42 f.) darf keinesfalls eine Situation entstehen, in der die Pauschale höher ist als die Summe der typischerweise zum Einsatz kommenden Fahrzeuge. So wurde eine Gebühr von 950 € ermittelt.

Die Neufassung der Satzung wurde mit dem Stadtbrandinspektor Raunheim gemeinsam überarbeitet und auf die Belange der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raunheim abgestimmt.

<b>Bisherige Vorgänge:</b>

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel  
Bürgermeister

Lang  
Fachbereichsleitung II

Gräf  
Stadtbrandinspektor

**Anlage(n):**

- (1) Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr
- (2) Vergleichsrechnungen